

Entscheidung der Kommission

vom 13.5.1993

zur Feststellung, daß der Antrag auf Erstattung von Eingangsabgaben
in einem bestimmten Fall unzulässig ist

(von Belgien vorgelegter Antrag)

Bezug: REM 15/92

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979
über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3069/86⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3799/86 der Kommission vom
12. Dezember 1986 zur Durchführung der Artikel 4a, 6a, 11a und 13 der
Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates über die Erstattung oder den Erlaß
von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem bei der Kommission am 13. November 1992 eingegangenen Schreiben vom
9. November 1992 hat Belgien beantragt, die Kommission möge nach Artikel 13
der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 entscheiden, ob der Erlaß von
Eingangsabgaben unter folgenden Umständen gerechtfertigt ist :

(1) ABl. Nr. L 175 vom 12.7.1979, S.1.
(2) ABl. Nr. L 286 vom 9.10.1986, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 352 vom 13.12.1986, S. 19.

Ein Unternehmen mit Sitz in Andorra la Vella führte seit mehreren Jahren Tabak aus den Vereinigten Staaten mit Bestimmung Andorra ein. Die Waren wurden per Schiff nach Antwerpen befördert, wo sie zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt und anschließend mit einem T2 durch Frankreich nach Andorra versendet wurden. Dieses Verfahren wurde bis zum Inkrafttreten des Handelsabkommens EWG/Andorra am 1. Juli 1991 angewendet.

Bis zu diesem Zeitpunkt war der Versand von Waren, die sich nicht im freien Verkehr der Gemeinschaft gemäß Artikel 9 und 10 des Vertrages befanden, mit Bestimmung Andorra an die Ausstellung einer besonderen Bewilligung gebunden; Waren, die sich im freien Verkehr befanden, bedurften keiner Bewilligung. Aus diesem Grund ließ das Unternehmen den Tabak in Antwerpen zum freien Verkehr abfertigen. Nach den Gemeinschaftsbestimmungen konnte die Verbringung in den freien Verkehr in jedem beliebigen Mitgliedstaat erfolgen.

Die Verpflichtung, die Waren zum freien Verkehr abzufertigen, widersprach den Bestimmungen betreffend das Versandverfahren und Art V des GATT; Frankreich änderte diese Regelung um sie mit den Gemeinschaftsbestimmungen in Einklang zu bringen. Ab 1. Juli 1991 konnten Waren nach Andorra befördert werden ohne daß Abgaben zu entrichten waren.

Aufgrund dieser Änderung stellte das Unternehmen im November 1991 einen Antrag auf Abgabenerstattung nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 für alle im Verlauf der drei Jahre vor dem Antrag getätigten Einfuhren. Die belgische Zollverwaltung lehnte den Erstattungsantrag mit der Begründung ab, daß die für die Einreichung des Antrags vorgesehene Frist von drei Monaten überschritten war.

Im Dezember 1991 stellte das Unternehmen erneut einen Erstattungsantrag nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 und machte geltend, daß die Waren nicht irrtümlich in den freien Verkehr verbracht worden waren, sondern daß das Unternehmen keine andere Wahl hatte, da Nichtgemeinschaftswaren gemäß den französischen Rechtsvorschriften vor ihrer Beförderung nach Andorra in den freien Verkehr übergeführt werden mußten.

Nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3799/86 ist am 8. Januar 1993 eine Gruppe von Sachverständigen aller Mitgliedstaaten im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zusammengetreten, um den vorliegenden Fall zu prüfen.

Nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 können Eingangsabgaben bei Vorliegen besonderer Umstände auch in anderen als den in den Abschnitten A bis D der genannten Verordnung bezeichneten Fällen erstattet oder erlassen werden, sofern der Beteiligte nicht fahrlässig oder in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

Der Antragsteller hat die Überführung der Waren in den freien Verkehr in Antwerpen ausdrücklich und bewußt beantragt, um den französischen Rechtsvorschriften nachzukommen. Es kann daher nicht von einer irrtümlichen Überführung die Rede sein, die eine Erstattung nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 rechtfertigen könnte.

Die französische Vorschrift, Drittlandswaren mit Bestimmung Andorra in den zollrechtlich freien Verkehr zu verbringen, entsprach weder den Vorschriften des gemeinschaftlichen Versandverfahrens noch Artikel V des GATT, der Teil der gemeinschaftlichen Rechtsordnung ist. Eine Zollschuld ist mithin nicht entstanden, sofern nachgewiesen wird, daß die im zollrechtlich freien Verkehr befindlichen Waren tatsächlich nach Andorra befördert worden sind und daß keine Situation im Sinne des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 vorliegt.

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 werden Eingangsabgaben insoweit erstattet oder erlassen, als den zuständigen Behörden nachgewiesen wird, daß der buchmäßig erfaßte Betrag Waren betrifft, für die keine Zollschuld entstanden ist.

Mithin kann die belgische Verwaltung die Abgabenerstattung selbst vornehmen.

Unter diesen Umständen kann der Antrag auf Erstattung der Eingangsabgaben nach Maßgabe von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 nicht als zulässig angesehen werden -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der von Belgien am 9. November 1992 eingereichte Antrag ist unzulässig.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Belgien gerichtet.

Brüssel, den 12.5.1993

Für die Kommission